

Niedersächsische Corona-Verordnung v.24.11.2021

Dienstleistungen und Handel

Was ist im Einzelhandel und bei Dienstleistungen zu beachten?

Für die Kundinnen und Kunden bleibt die Maskenpflicht beim Shoppen/Einkaufen in geschlossenen Räumen weiterhin bestehen. Es sollte bitte auch Abstand gehalten werden. Bei körpernahen Dienstleistungen sind zusätzlich die Kontaktdaten anzugeben.

In der Warnstufe 1 oder bei Feststellung einer über fünftägigen Überschreitung der Inzidenz von 50 gilt allerdings auch hier die 3G-Regel. Eine Ausnahme besteht nur für medizinisch notwendige Dienstleistungen.

Was ändert sich konkret, wenn meine Kommune die Warnstufe 1 (bzw. Inzidenz über 50) per Allgemeinverfügung feststellt?

Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo sowie Medizinische Dienstleistungen wie z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc. und Prostitution) dürfen dann nur noch mit Geimpften- oder Genesenennachweis oder negativem Testnachweis entgegengenommen werden (also Anwendung der 3G-Regel). Davon ausgenommen sind medizinisch notwendige Dienstleistungen.

Wie ist es beim Friseur oder im Kosmetikstudio?

Alle körpernahen Dienstleistungen haben mit entsprechendem Hygienekonzept geöffnet. Es muss eine medizinische Maske getragen werden, sofern nicht für die Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung das Gesicht unbedeckt bleiben muss (Bartpflege, Gesichtskosmetik). Die Kontaktdaten werden erhoben.

Auch hier gilt ab Warnstufe 1 oder bei einer festgestellten 7-Tage-Inzidenz über 50, dass der Zutritt nur nach vollständiger Impfung, Genesung oder mit einem negativen Corona-Test-Nachweis möglich ist.

Ab Warnstufe 3 muss zusätzlich eine FFP2-Maske getragen werden, Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene müssen einen negativen PCR Test nachweisen.

Warum wird eine Maske trotz 3G bei körpernahen Dienstleistungen benötigt?

Körpernahe Dienstleistungen, wie z.B. Dienstleistungen von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, Tattoo-Studios, Kosmetikstudios, etc. unterliegen einer erhöhten Gefahr bezüglich der Übertragung des Coronavirus. Der Mindestabstand von 1,5 m kann dabei nicht eingehalten werden. Gleiches gilt auch in Einrichtungen für therapeutische medizinische Behandlungen, wie Praxen für die Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie etc. Daher ist das Tragen einer medizinischen Maske, unabhängig von Warnstufen und dem Inzidenzwert 50, aus Gründen des Gesundheitsschutzes für alle Beteiligten eine notwendige Schutzmaßnahme.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske bei den Kunden/Kundinnen, Patienten/Patientinnen ist nur dann vorgesehen, wenn bei der Entgegennahme der körpernahen Dienstleistung das Gesicht unbedeckt bleiben muss, z.B. beim Rasieren oder bei der Gesichtskosmetik.

Und wenn ich mich nicht impfen und auch nicht testen lassen möchte?

Dann können Sie die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

Muss ich in Geschäften des Einzelhandels eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Ja, auch weiterhin müssen sowohl Kundinnen und Kunden als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelhandels medizinische Masken tragen.

Gilt die Maskenpflicht auch auf dem Parkplatz?

Nein. Unter freiem Himmel muss im Regelfall keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Eine Ausnahme besteht nur dort, wo die jeweilige Kommune eine Maskenpflicht ausdrücklich angeordnet hat, weil sich dort häufiger Menschen auf engem Raum und nicht nur vorübergehend aufhalten. Außerdem können natürlich die Inhaber oder Betreiber von Geschäften eine Maskenpflicht auch für Parkplätze anordnen.

Muss auf Wochenmärkten eine Maske getragen werden?

Nein. Auf Wochenmärkten gibt es keine Maskenpflicht – das gilt für Kundinnen und Kunden sowie für Händlerinnen und Händler gleichermaßen. Wochenmärkte fallen auch nicht unter die 3G-Regel, sollte die Inzidenz von 50 überschritten oder eine Warnstufe ausgerufen werden. Allerdings ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbehalten, auch schärfere Regelungen zu erlassen.
